

**Vertrag
zur Belieferung von Verbrauchsgas „Strukturen“**

zwischen

Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

- nachfolgend "OGE" genannt -

und

Lieferant

- nachfolgend "Lieferant" genannt -,

beide nachfolgend einzeln und gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Gasliefer- und Leistungsumfang	3
§ 3 Gasbeschaffenheit	3
§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases	4
§ 5 Ansprechstellen	4
§ 6 Gaspreis	4
§ 7 Abrechnung	5
§ 8 Höhere Gewalt	5
§ 9 Haftung	5
§ 10 Sicherheitsleistung	5
§ 11 Vertraulichkeit	6
§ 12 Laufzeit und Kündigung	7
§ 13 Rechtsnachfolge	7
§ 14 Salvatorische Klausel	7
§ 15 Wirtschaftsklausel	7
§ 16 Schriftform	8
§ 17 Anzuwendendes Recht	8
Anlage 2	10

PRÄAMBEL

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 28 des Gesetzes vom 23.06.2017, haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Die Grundsätze des § 22 Abs. 1 EnWG eines marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens wendet OGE auf die Beschaffung seines Bedarfs an sog. Verbrauchsgas entsprechend an, welches für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Netzbetrieb erforderlich ist.

Der Lieferant hat in diesem Verfahren den Zuschlag zur Gaslieferung zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten. Die Vertragspartner schließen zu Dokumentationszwecken nachfolgenden Gasliefervertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) OGE kauft, der Lieferant verkauft und liefert OGE für den Zeitraum vom 01.01.2022, 6 Uhr, bis zum 01.01.2023, 6 Uhr, Gas am virtuellen Handlungspunkt Trading Hub Europe (nachfolgend "THE" genannt) mit folgenden Produkten:

Siehe Produktübersicht (Anlage 3)

- (2) Im Sinne dieses Vertrages gilt
 - als Stunde die volle Uhrstunde,
 - als Tag die Zeit von 6 Uhr eines Tages bis 6 Uhr des folgenden Tages,
 - als Liefermonat die Zeit von 6 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 6 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

§ 2 Gasliefer- und Leistungsumfang

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechend dem ihm erteilten Zuschlag, die in der Anlage 3 genannten Jahres-, Tages- und Stundenmengen vorzuhalten und entsprechend der Mengenanmeldung gem. § 4 zu liefern.
- (2) OGE verpflichtet sich, die von ihr gemäß Absatz 1 eingekauften und vom Lieferanten zu liefernden Gasmengen abzunehmen und zu bezahlen.
- (3) Die erforderliche Meldung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (englisch: Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency; "REMIT") wird durch den Lieferanten vorgenommen.

§ 3 Gasbeschaffenheit

Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit H- bzw. L-Gas, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases

- (1) OGE teilt dem Lieferanten seine geplanten täglichen Mengenbezüge in Form eines Tagesbands innerhalb der Fristen und in der Form gemäß der Anlage 2 (Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren) mit, d.h. die Mengen werden für den Liefertag als vierundzwanzig (24) gleiche Stundenmengen nominiert (bei Sommer-/Winterzeitumstellung entsprechend 23 bzw. 25 Stundenmengen).
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, der OGE, im Rahmen der Mengen gemäß § 1 Abs. 1, die bestellten, Mengen gemäß vorstehender Abs. 1 am virtuellen Handelspunkt der THE zu übergeben.

§ 5 Ansprechstellen

- (1) Die Ansprechstelle von OGE für kommerzielle Belange ist

Open Grid Europe GmbH
Ralf Bernschein
Bamlerstraße 1b
45141 Essen
Tel. Nr.: +49 201 3642 14255
Fax Nr.: +49 201 3642 8 14255

- (2) Die Ansprechstelle von OGE für technische Belange (insbesondere Mengenanmeldung) ist

Open Grid Europe GmbH
Christoph Rode
Kallenbergstr. 5
45141 Essen
Tel. Nr.: +49 201 3642 12771
Fax-Nr.: +49 201 3642 8 12771

- (3) Die Ansprechstelle des Lieferanten ist

Tel.
Fax

§ 6 Gaspreis

- (1) Das von OGE an den Lieferanten zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem volumenabhängigen Spotpreis je gemessener KWh Verbrauchsgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (3) zusammen.
- (2) Das volumenabhängige Entgelt ergibt sich aus den gemäß § 4 ermittelten Verbrauchsgasmengen des jeweiligen Gastages und aus dem auf powernext.com für den jeweiligen Liefertag veröffentlichten Spotpreis für Day-Ahead and Weekend, End of Day €/MWh, des neuen gemeinsamen Marktgebietes von THE sein.

Wird der Spotpreis für den Tag der endgültigen Mengenallokation nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.

- (3) Die Handlingfee wird in Euro je gemessener MWh Verbrauchsgasmenge angegeben und ist der Einzelvereinbarung in der Anlage 1 zum Liefervertrag zu entnehmen. Sie umfasst alle Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases anfallen
- (4) Soweit im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verbrauchsgasmenge Kosten oder Steuern aus dem Ankauf von CO₂-Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) anfallen, werden diese in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die in §1 Abs.1 vereinbarte und an OGE gelieferte Gasmenge wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Als gelieferte Gasmenge gilt die von OGE nominierte Menge. Neben dem Gaspreis gem. §6 wird die jeweils geltende Umsatzsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die kommerzielle Ansprechstelle von OGE zu senden.
- (3) Die Zahlungen von OGE erfolgen binnen 28 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Absatz 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
- (3) Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Ursachen der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
- (4) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) OGE kann in begründeten Fällen und für den Fall, dass nicht bereits eine im Präqualifikationsverfahren geleistete Sicherheitsleistung vorliegt, eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn die Sorge besteht, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen

aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

→ der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist;

→ gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

- (2) Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, hat OGE das Recht den Gasliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.
- (3) OGE kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und OGE Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 9 entstehen.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten, (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - o dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - o bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - o von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach Ende des Vertrages.
- (4) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird rückwirkend mit Zuschlagserteilung wirksam. Er dokumentiert die gegenseitigen Rechte und Pflichten über die Gaslieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren der OGE für Verbrauchsgas. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder die Bundesnetzagentur andere, für OGE bindende Vorgaben bezüglich der Verbrauchsgasbeschaffung trifft. Auch im Fall wiederholter erheblicher Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner kann mit vorheriger Zustimmung des anderen einzelne oder sämtliche Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 15 Wirtschaftsklausel

- (1) Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
- (2) Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- (3) Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 16 Schriftform

- (1) Sämtliche in diesem Gasliefervertrag genannten Erklärungen, Mengenanmeldung oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

§ 17 Anzuwendendes Recht

- (1) Für diesen Vertrag und dessen Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Essen, den _____, den _____

Open Grid Europe GmbH

Anlage 1 - Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren

Anlage 2 - Produktübersicht

Anlage 1

Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren

1. Für die Belieferung erfolgt ein Mengenanmeldungsverfahren (Bestellung)

OGE meldet dem Lieferanten die Erdgasmengen aus den strukturierten Verträgen an, die OGE am virtuellen Handelspunkt übernehmen möchte.

Die Mengenanmeldung erfolgt in kWh in Form eines Tagesbands, d.h. die Mengen werden für den Liefertag als vierundzwanzig (24) gleiche Stundenmengen nominiert (bei Sommer-/Winterzeitumstellung entsprechend 23 bzw. 25 Stundenmengen)

1.1 Inhalt der Mengenanmeldung

Die Mengenanmeldung enthält mindestens folgende Informationen:

- die Vertragsnummer des Erdgasliefervertrages,
- den Code des NCG-Bilanzkreisvertrages,
- den VHP als Übergabepunkt,
- den Gültigkeitszeitraum,
- die Stundenmenge in kWh.

1.2 Tägliche Mengenanmeldung

- Die tägliche Mengenanmeldung erfolgt bis 14.00 Uhr verbindlich für den Folgetag.
- Sollte bis 14.00 Uhr des laufenden Tages von OGE keine tägliche Mengenanmeldung für den Folgetag beim Lieferanten eingegangen sein, so gilt als angemeldete Menge die Mengenanmeldung des Vortages.

2. Bestätigung durch den Lieferanten

Die Bestätigung der täglichen Mengenanmeldung erfolgt durch die Nominierung des Lieferanten am virtuellen Handelspunkt.

3. Datenbereitstellung

Die Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen bzw. Dokumente erfolgt über das EDIG@S-Protokoll.

4. Behandlung außergewöhnlicher Betriebssituationen (Leistungshindernisse)

Treten Umstände auf, infolge derer OGE und/oder der Lieferant der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner über den aktuellen Sachstand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und der Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch und ist schriftlich zu bestätigen.

Anlage 2

1. Produkte H-Gas

Es werden fünf Struktur-Produkte im H-Gas ausgeschrieben. Die Bieter sind berechtigt für ein oder mehrere strukturierte Produkte zu bieten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die maximale Liefermenge pro Stunde (in MWh/h) für jeweils ein strukturiertes Produkt.

- **Open Grid Europe wird vom Lieferanten pro Stunde höchstens das für den jeweiligen Monat dargestellte Maximum anfordern.**

Liefermonat	Stundenmaximum
Januar	72
Februar	72
März	72
April	60
Mai	48
Juni	48
Juli	48
August	48
September	48
Oktober	60
November	60
Dezember	72

Angaben in MWh/h

2. Produkte L-Gas

Ausgeschrieben werden vier Struktur-Produkte im L-Gas. Die nachfolgende Tabelle zeigt die maximale Liefermenge pro Stunde (in MWh/h) für jeweils ein strukturiertes Produkt.

- **Open Grid Europe wird vom Lieferanten pro Stunde höchstens das für den jeweiligen Monat dargestellte Maximum anfordern.**

Liefermonat	Stundenmaximum
Januar	32
Februar	32
März	31
April	16
Mai	13
Juni	13
Juli	10
August	8
September	10
Oktober	16
November	31
Dezember	32

Angaben in MWh/h